

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Erbringung der Zustelleistung elektronischer Zustelldienste gemäß § 29 Abs. 1 Zustellgesetz bedarf einer Zulassung, die beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu beantragen ist. Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sind die für die ordnungsgemäße Erbringung der Zustelleistung erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit des Zustelldienstes. Diese Voraussetzung wurden schon bisher in der Verordnung des Bundeskanzlers über die Zulassung als elektronischer Zustelldienst (Zustelldienstverordnung - ZustDV), BGBl. II Nr. 233/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 354/2008, näher determiniert.

Mit BGBl. II Nr. 140/2019 wurde am 28. Mai 2019 die Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses gemäß § 28a Abs. 3 ZustG idF. BGBl. I Nr. 104/2018 kundgemacht. Daher treten gemäß § 40 Abs. 12 2. Satz ZustG auch die Zulassungsvoraussetzungen elektronischer Zustelldienste regelnden §§ 29 und 30 ZustG idF. BGBl. I Nr. 104/2018 mit Beginn des siebten auf den Tag der Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Daraus ergibt sich als Inkrafttreten der 1. Dezember 2019. Die ZustDV soll daher an die erforderlichen Änderungen angepasst werden und gleichzeitig Zitierungen anderer Gesetze aktualisiert werden. Ansonsten handelt es sich bei der vorgeschlagenen Novelle der ZustDV um rein technische Anpassungen.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Notifizierung dieser Verordnung unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wird ausdrücklich festgehalten, dass die ZustDV ausschließlich auf Grundlage des ZustG Zulassungsvoraussetzungen für die Übermittlung von Zustellungen der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente regelt. Davon unberührt bleiben alle elektronischen Zusendungen außerhalb dieses hoheitlichen Bereichs, zu dem beispielsweise Einschreibesendungen gemäß Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19 (eIDAS-VO) zu zählen sind. Das ZustG sowie die ZustDV stellen gegenwärtig nicht auf solche Einschreibedienste gemäß der eIDAS-VO ab, vor allem weil auch die internationalen Standards noch nicht durch entsprechende Durchführungsrechtsakte (vgl. Art. 44 Abs. 2 eIDAS-VO) von der Europäischen Kommission festgelegt wurden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Die Zuständigkeit zur Erlassung der Zustelldienstverordnung obliegt gemäß § 30 ZustG idF BGBl. I Nr. 104/2018 der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Dahingehend wäre auch der Titel der Verordnung anzupassen.

Zu Z 2 (Promulgationsklausel):

Die Promulgationsklausel soll an die für diese Verordnung als Ermächtung dienende gesetzliche Grundlage angepasst werden. Diese findet sich in den §§ 29 und 30 ZustG, die die Zulassung und Zustelleistung von elektronischen Zustelldiensten gesetzlich regeln.

Zu Z 3, Z 8, Z 10, Z 11 und Z 12 (§ 1, § 3 Abs. 1 Z 11, § 3 Abs. 2 Z 2 lit. c und d, § 3 Abs. 2):

Die betroffenen statischen Gesetzesverweise sollen an die jeweils geltende Fassung angepasst werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 4 und Z 14 (§ 2 und § 4)

Die Zuständigkeit für die Zulassung elektronischer Zustelldienste ist vom Bundeskanzler auf die Bundesministerin bzw. das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übergegangen. Dementsprechend soll dies auch in der ZustDV angepasst werden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 3)

Das Vorliegen eines eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals bei Kapitalgesellschaften in der Höhe von 100.000 Euro, das nicht durch Bilanzverlust geschmälert worden ist, soll wie bisher vor allem dem Nachweis der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zulassungswerbers dienen. Der bisherige Nachweis eines „Mindestkapitals“, der sich auf natürlichen Personen (Einzelunternehmern, Personengesellschaften) bezog, soll entfallen, da ein solches „Mindestkapital“ bei natürlichen Personen nicht anwendbar ist. Selbst wenn diese natürliche Personen ein Firmenkonto mit einem Kontostand in der geforderten Höhe aufweist, ist es etwa für die Zulassungsbehörde nicht feststellbar, ob diesem Vermögen nicht gleich hohe Schulden (aus der geschäftlichen Tätigkeit oder auch aus dem Privatbereich) gegenüberstehen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 8)

Wie schon in der geltenden Fassung bilden die datenschutzrechtlichen Datensicherheitsmaßnahmen eine Zulassungsvoraussetzung. Die Bestimmung soll jedoch an die mittlerweile geltenden Regelungen der DSGVO sowie des geltenden DSGVO angepasst werden.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 Z 10)

Die Abholung der bereitgehaltenen Dokument erfolgt nunmehr ausschließlich über das Anzeigemodul gemäß § 37b Abs. 2 ZustG. Ein elektronischer Zustelldienst hat daher auch gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 ZustG idF. BGBl. I Nr. 104/2018 nicht mehr selbst zu erbringen. Die Zulassungsvoraussetzung des „barrierefreien Zugangs“ kann daher zur Gänze entfallen und wird durch das barrierefreie Anzeigemodul (vgl. § 37b Abs. 5) ersetzt.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 1 Z 12)

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen soll gemäß § 30 Abs. 1 3. Satz ZustG idF. BGBl. I Nr. 104/2018 durch ein Gutachten einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 eIDAS VO akkreditiert ist, nachgewiesen werden. Diese Anforderung wäre daher auch zusätzlich in die ZustDV als Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

Zu Z 13 (§ 3 Abs. 2 Z 3)

In der Z 3 sollen die Begriffe Konkurs, Konkursverfahren, Konkursöffnung und Zwangsausgleich durch die nunmehr gemäß § 275 Abs. 1 Insolvenzordnung idF. BGBl. I Nr. 29/2010 zutreffenden Begriffe Insolvenz, Insolvenzverfahren, Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Sanierungsplan ersetzt werden. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Zu Z 15 (§ 5 Abs. 3)

Da die vorgeschlagene Novelle auch technische Vorschriften enthält, ist die Verordnung unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, zu notifizieren.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 1)

Mit BGBl. II Nr. 140/2019 wurde am 28. Mai 2019 die Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses gemäß § 28a Abs. 3 ZustG idF. BGBl. I Nr. 104/2018 kundgemacht. Daher treten gemäß § 40 Abs. 12 2. Satz ZustG die §§ 29 und 30 ZustG mit Beginn des siebten auf den Tag der Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Daraus ergibt sich als Inkrafttreten der 1. Dezember 2019. Gleichsam soll daher mit diesem Tag auch die ZustDV in Kraft treten.

Zu Z 17(Anlage)

Die Abholung der bereitgehaltenen Dokument erfolgt nunmehr ausschließlich über das Anzeigemodul gemäß § 37b Abs. 2 ZustG. Ein elektronischer Zustelldienst hat daher eine Bürgerkartenauthentifizierung gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 ZustG idF. BGBl. I Nr. 104/2018 nicht mehr zu erbringen. Die Zulassungsvoraussetzung der Einhaltung der „Spezifikation der Bürgerkarte“ kann daher entfallen.